

Zusammenfassung

Andreas Blumenthal vs. Christer Johann von Rennenkampff
betreffs Eröffnung des Verfahrens wg. Vertragsverletzung
1834-1837

16. August 1834 Der ehemalige Amtmann und Schreiber Disponent Andreas Blumenthal bittet um die Eröffnung des Verfahrens gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber, den Gutsherrn von Moiseküll, Christer Johann von Rennenkampff, wegen Vertragsverletzung. Zugleich legt er zwei Erklärungen zum Beweis vor, daß er berechtigter Weise das Verfahren nach dem Armenrecht führen kann. Hierüber und ob das LG in Riga zuständig sei wird zunächst lange gestritten.
27. Januar 1836 Das LG in Riga erläßt den Bescheid zu Gunsten des Disponenten Andreas Blumenthal, daß dieser nach dem Armenrecht Unterstützung erhält.
25. Mai 1836 Christer von Rennenkampff stützt seine Ablehnung der Klage statt zu geben noch auf einen anderen Punkt, in dem er sich darauf beruft, daß das LG in Riga gar nicht Gerichtsstand sein kann, weil er, von Rennenkampff, gar nicht in dessen Bezirk lebt. Zudem stellt er den Stand des Disponenten Blumenthal in Frage: ob dieser zum Zeitpunkt der Vertragsschließung Bauer oder freier Bürger war und ob er gegen einen adeligen Herrn klagen darf. Außerdem soll die Klage wegen Vertragsverletzung bereits vor dem Kirchspielgericht im Kreis Pernau anhängig sein und er behauptet hierüber noch kein Urteil erhalten zu haben. Zur Klärung der Umstände strengt er das Liefländische Hofgericht an.
16. Oktober 1836 Nach Aufforderung durch das Liefländische Hofgericht rechtfertigt das LG in Riga seine Position, in der es alle Einwände des Christer von Rennenkampff ablehnt und sie eine reine Verzögerung nennt.
11. Januar 1837 Das Liefländische Hofgericht entscheidet, daß sowohl das Kirchspielgericht, als auch das LG in Riga nach der allgemeinen Bauernverordnung nicht zuständig ist und der Fall ausschließlich vor dem Rigaschen Kreisgericht verhandelt werden kann. Somit sind alle bisher ergangenen Bescheide rechtsungültig und der Fall muß erneut aufgenommen werden.

No. 34. ad 3346. Producirt im Liefländischen Hofgericht zu Riga den 23. October 1836.

Acta Eines Kaiserlich Rigaschen Landgerichts in Sachen des Disponenten Andreas Blumenthal wider den Herrn Staats Rath von Rennenkampff puncto Contractverletzung. Ent. den 16. August 1834. Geschl. den 31. März 1837.

Rotulus

Protocoll d. d. 16. August 1834	Fol 1
Armen Attestat	2
Rescript an den Herrn Staats Rath von Rennenkampff	3
Gesuch des Disponenten Blumenthal	4
Promotorial Gesuch desselben	6
Rescript an den Herrn Staats Rath von Rennenkampff	7
Erklärung des Herrn Staats Rath von Rennenkampff	8

Protocoll d. d. 29. Februar 1835	9
Replic des Blumenthal	10
Dorsualresolution sub No. 938	13
Antrag des Herrn von Rennenkampff	14
Rescript an denselben	16
Antrag desselben	17
Dorsualresolution sub No. 2293	18
Protocoll d. d. 30. September 1835	19
Dorsualresolution sub No. 2735	19
Steuerquittung des Blumenthal	20
Erklärung des Herrn Staats Rath von Rennenkampff	21
Bescheid sub No. 422	23
Protocoll d. d. 17. Februar 1836	25
Rescript an den Herrn Advocaten Poncket No. 878	26
Hofgerichts Rescript sub No. 1769	27
Solitätsbeschwerde des Herrn Staats Raths von Rennenkampff	28
Rescript an den Disponenten Blumenthal	32
Fristbitte des Blumenthal	33
Bescheid sub No. 2082	34

Ex Actis Caes. jud. Prcr. diste Rigens. Rigae, die August, 1834, Donnerstag. Judicer in loco judira ordinario praesentes. Der Herr Landrichter und Ritter von Grothass; der Herr Assessor von Engelhardt.

Auf gerichtlichen Zulaß eingetreten: der Disponent Andreas Blumenthal und angetragen: er sehe sich genöthigt, wider den Herrn Staatsrath von Rennenkampff, puncto Contractsverletzung, Klage zu erheben, da er aber, wie das beyfolgende Attestat, welches er anbey übergeben, ausweise, zu arm sey um einen Advocaten zu honoriren und die gerichtlichen Kosten zu bezahlen, so bitte er gehorsamst, ihm das Armenrecht ertheilen, auf einen Mandatarium ex officio Hofgerichts beylegen zu wollen.

Verfügt Vorstehenden Antrag dem Herrn Staatsrathe von Rennenkampff zur Erklärung mitzutheilen. In fidem I. Pfeiffer, [...].

Wir Endesunterzeichnete bezeugen hiedurch an Eides statt, wie der Disponent Andreas Blumenthal gegenwärtig wohnhaft zu Moiseküll, weder in Bar noch in Fest die Summe von 200 Rubel Silber Münze besitzt und demnach zu arm ist, um die Prozeßkosten in seiner wider den dimittirten Pleskauschen Herrn Civilgouverneuren Staatsrath und Ritter von Rennenkampff anzustellenden Klage, puncto Verletzung des mit ersterem abgeschlossenen Dispositionscontractes, zu bezahlen, und einen Advokaten honoriren .

Riga am 16. August 1834. Peter Kreponitz.

(Es folgt eine Zeile russisch.)

No. 1852.

Die Authenticität der vorstehenden Namens-Unterschriften, des Kirchendieners Peter Kreponitz und des Unterofficiren Anton Dombrowsky, wird desmittelst, facta recognitione personali, von Einem Kaiserlichen Rigaischen Landgerichte attestirt.

Riga-Schloß, den 16. August 1834. Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Rigaischen Landgerichts: [...], Landrichter. Fabricius, [...].

No. 1882.

An den Hochgebornen Herrn Staatsrath von Rennenkampff zu Moiseküll, Hochgeborner Herr!

Es hat der Disponent Andreas Blumenthal hierselbst um Ertheilung des Armenrechts, - wie das in copia vidimata angeschlossene Protocoll nebst Beylage ausweist - gebeten, indem er gegen Ew. Hochgeboren eine Klage wegen Contractverletzung anzubringen habe.

Es wir Ihnen demnach aufgegeben, sich auf das Armenrechtsgesuch desselben binnen 14 Tagen, bey 5 Rubel Banco Assignation poen, anher zu erklären.

Riga-Schloß, den 27. August 1834. Im Namen p. p. [...], Landrichter.

No. 1709. Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 2. October 1834.

An Hochwohlgeborner, Gestrenger, Großmannrester und Hochgelehrter Kaiserlicher Herr Land- und Waisen-Richter und Herren Assessores. Hochzuehrende Herren.

Von dem ehemaligen Moiseküllschen Disponenten Andreas Blumenthal Gehorsamste Anzeige und Gesuch.

Einem Preißlich Kaiserlichen Land- und Waisen-Gerichte, habe ich hierdurch gehorsamst anzeigen wollen, daß ich jetzt auf dem im Wolmarschen Kreise und Allendorfschen Kirchspiele belegenen Gutes Ramenhof wohnhaft bin, und habe auch eine gehorsamste Bitte vorzutragen: In Betreff meines Ansuchens, vom 16. August des Jahres mir so balde als möglich das Armenrecht zu ertheilen. Eine dringende Noth zwingt mich dazu, Ein Hochpreißliches Kaiserliches Land- und Waisengericht mit meiner Bitte zu beschweren, um meine Frau und Kinder vor Mangel zu schützen, zumal da erstere ihrer nahen Entbündung entgegen sieht. Indem wir weder zu meinem Unterhalte, noch für meine Pferde etwas gereicht wird vom Herrn Staatsrath.

Ich unterzeichne mich mit aller Hochachtung Eines Preißlichen Kaiserlichen Land- und Waisengerichts gehorsamster Diener Andreas Blumenthal. Ramenhof den 24. September 1834.

An Ein Kaiserliches Rigasches Land- und Waisengericht in Riga. Anzeige von dem Gute Ramenhof.

No. 2250. Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 17. December 1834.

Hochwohlgeborner, Gestrenger, Großmannrester und Hochgelehrter Kaiserlicher Herr Landrichter und Herren Assessores. Hochgeehrte Herren!

Infalls hohen Rescripts Eines Kaiserlichen Preißlichen Rigaschen Landgerichts vom 27. August ad curr No. 1882 ist der Herr ehemalige Plescausche [?] Civil-Gouverneur Staatsrath und Ritter von Rennenkampff zu Moiseküll angewiesen worden, sich binnen 14 Tagen bei 5 Rubel Banco Assignation Poen, auf mein am 16. August ad curr ad Protocollum [...] hohen

Fori angebrachte Gesuch um Ertheilung des Armenrechts und Beilegung eines Mandataro ex officio, zu erklären.

Da gedachter Herr von Rennenkampff diesem injuncto nicht die schuldige Folge geleistet, ich aber dadurch, zwar nicht an der Anstellung meiner nothgedrungenen Klage wider ihn, hinder, aber wohl in unnöthige Kosten versetzt worden bin, welche zu bestreiten mir fast unmöglich ist, so bitte Ein Kaiserlich Preißliches Rigasches Landgericht ich desmittelst ganz gehorsamst:

Hochdasselbe wolle geruhen: Herrn Gegner abermals zur Erklärung auf mein Gesuch qu. binnen zu präfigirender kurzen Frist, sub Poena praclusi und das ad positum meum erkannt werden würde, per Rescriptum gerechtsamst anzuweisen, auf dieses Rescript demselben durch eine Behörde gegen einen Positionsschein ausweisen zu lassen, damit die Ausflucht desselben gar nicht oder sehr spät erst erhalten zu haben wegfallen – nicht minder Herrn Gegnern in die Kosten dieses Promotional-Gesuchs die ich desmittelst auf 5 Rubel Silber Münze insignire, zu vertheilen.

Hochachtungsvoll verharre ich Eines Kaiserlichen Preißlichen Rigaschen Landgerichts gehorsamster Diener: Andreas Blumenthal. Riga, 17. [...] 1834. Advocat Georg von Poppen, curi.

Ad 2250. No. 491. I Sf (?).

An den Hochgebornen Herrn Staatsrath und Ritter von Rennenkampff zu Moiseküll, Hochgeborner Herr!

Da Sie dem diesseitigen Rescripto vom 27. August 1834 sub No. 1882 womittelst Ihnen die Erklärung auf das Disponenten Andreas Blumenthal Prot. Antrag vom 16. ejusdem mensis & anni demandirt worde, bis hiezu nicht Folge geleistet haben, als wird die der Gestalt erwirkte und binne 14 Tagen, sub poena exct. beyzubringende poen von 5 Rubel Silber Münze hiermit festgesetzt, und Ihnen zu dem injungirten Verfahren ein ebenmäßiger Termin von 14 Tagen, bey 10 Rubel Banco Assignment poen, anberaumat. Zugleich werden Ew. Hochwohlgebornen angewiesen, den Andreas Blumenthal die Kosten für einen Promotorial-Antrag und die daraus erfolgten Ausfertigungen, verdienstermaßen mit 4 Rubel 50 Copeken Silber Münze in eodem tempore, sub poena exct. zu ersetzen.

Riga Schloß, den 8. Februar 1835. Im Namen p. p. [...], Landrichter.

Gehorsamstes Promotorialgesuch des Disponenten Andreas Blumenthal in Sachen wider den Herrn Staatsrath und Ritter von Rennenkampff zu Moiseküll, betreffend Erlangung des Armenrechts.

No. 350. Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 20. Februar 1835.

An Ein Hochpreißliches Kayserliches Rigasches Landgericht.

Auf den mir unter dem 27. August vorigen Jahres mitgetheilten Antrag meines ehemaligen Wirthschafts-Bedienten Andreas Blumenthal wegen Ertheilung des Armenrechts zur Behuf einer wider mich in puncto Contractverletzung anzuweisenden Klage, habe ich keine Erklärung eingeschickt, weil ich voraussetzen mußte, daß er sobald er sähe, daß sein seltsamer Plan, mich durch Androhung eines kostspieligen Prozeßes zu veranlassen, ihn länger in meinem Dienst zu behalten, nicht reüsierte, selbst auf die Fortsetzung der Sache verzichten würde.

Da nun aber Ew. Hochpreißliches Kayserliches Landgericht – ohne Zweyfel auf sein erneueretes Ansuchen – mittelst Rescripto vom 8. des Monats unter Festsetzung der durch jene Unter-

laßung verschuldeten Poen von 5 Rubeln Banco Assignation, welche sofort eingezahlt werden wird, mir aufgiebt, mich [...] binnen 2 Wochen zu erklären, so ermangele nicht diesem Injuncto Folge zu leisten und lege wider Ertheilung des Armenrechts meine förmliche Protestation ein, indem ich mich anheischig mache, aus dem, was Supplicant bey mir einstehen hat, so ich ihm nur vorenthalten wollen, jetzt aber zu Bestreitung der Gerichtskosten einbehalten werde, diese zu berichtigen, und sogleich kein Grund ihm jenes Beneficium zu ertheilen statt findet. So wie ich auch überzeugt bin, daß die beyden Männer, welche ihm eine Bescheinigung über seine Armuth ertheilt, wenn man sie ernstlich befragte, ob sie seine Umstände genau kennen, und daß er nicht 200 Rubel Silber Münze eigenthümlich besitze mit körperlichem Eyde bestätigen können sie, wenn sie nur einigermaßen gewissenhaft sind, ihre Behauptung zurück nehmen würden, da man ihn hier allgemein als einen in seiner Art recht wohlhabenden Menschen kennt.

Wenn hiernächst Ew. Kayserliches Landgericht mir aufgiebt, ihm die Kosten für seinen Promotorialantrag mit 4 Rubel 50 Copeken Silber Münze zu ersetzen, so hoffe ich, daß er ohne allen Grund von rechtlicher Veranlaßung klagbar geworden, mir diese Summe wieder erstattet wird. Es wird mir dieses Recht vergönnt seyn, sie bis zu ausgemachter Sache einzubehalten.

Moiseküll den 17. Februar 1835. Christer von Rennenkampff.

Ex Actis

Caesas. jud. prov. difte. Rigeasio. Rigae, die 26. Februar 1835. Die Martio. Judices in loco judicii ordinario scaesentes. D^{mo} Praeses von Grothufs. D^{mo} Assessos von Engelhardt.

In der Blumenthal- von Rennenkampffschen Schuldsache wurde Klägern auf dessen Ansuchen die am 20. des Monats eingegangene Erklärung des Herrn Beklagten eröffnet, worauf derselbe um Mittheilung in originali bat.

Verfügt: Petito deferendo demselben - wie sofort geschah - anzuweisen, sich darauf innerhalb 8 Tagen, unter Retradition des communicirten Originals, bei 5 Rubel Banco Assignation Poen, gegenerklärend zu äußern.

In fidem [...], Notario.

No. 453. Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 4. März 1835.

Hochwohlgeborne Gestrenge Großmanifeste Hochgelehrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herr Assessoren. Insonders Hochzuehrende Herren!

Der Grund, den Herr Gegner zu vermeintlicher Rechtfertigung seiner Säumigkeit und Werkstilligung der unterm 27. Januar demandirten Erklärung anführt ist nichtig, ungereimt und an sich unwahr; denn nicht drohen habe ich mit Anstellung meiner wohlbegründeten Klage wollen, sondern sie wirklich bereits angestellt; habe lediglich nur Ausführung meines Herrn Gegnern gröblich verletzten Rechts vor Augen - bis zum Thron des Monarchen.

Ich protestire daher auch gegen das Anverlangen Herrn Gegners, die mir rechtskräftig zuerkannten 4 Rubel 50 Copeken Silber Münze bis zur ausgemachten Sache einzubehalten des feierlichsten; da selbst der von dem Herrn Gegner angeführte Grund „als sei ich ohne allen Grund und rechtliche Veranlaßung klagbar geworden“, abermals wahrheitswidrig ist. Ich bewahre mir vielmehr wegen obangeführter Summe, die besondere Anträge auf Executions-Vollstreckung.

Was nun in der Sache selbst, sub Concedirung des Armenrechts betrifft, so ist die dagegen verlautbarte Protestation Herrn Gegners durch nichts motivirt und begründet worden und wengleich sich Herr Beklagter anheischig macht:

„aus dem was ich bei ihm einstehen habe und er mir nie vorenthalten wollen, jetzt aber zur Bestreitung der Gerichtskosten einbehalten werde, diese zu berichtigen,“ - aus welcher Bereitwilligkeit ich das unumwunden abgelegte Geständniß Herrn Gegners, mein Schuldner zu sein, utiliter acceptire, - so ist das all erst abzuerkennende doch noch nicht mein Eigenthum, und ich noch nicht in dem Besitz desselben, und erscheint sonach das Zeugniß der, das Armenattestat unterschrieben habenden Zeugen ebensowenig unbegründet als widersprechend. Im allergünstigsten Falle für Herrn Gegner, könnte mir nur das Armenrecht sub adnotatione sportularum concedirt werden, deren letzteren Entrichtung nach erfolgtem glücklichem Ausgange des Indemnifications Processes erfolgen würde; - mir aber das Armenrecht deshalb abzuschlagen, weil mein Herr Gegner dagegen blos protestiret, wird gewiß sowenig geschehen, als ich gegen das Anerbieten Herrn Gegners mit meinem Gelde Zahlungen zu bestreiten, durchaus protestiren muß. Was endlich das Anverlangen Herrn Gegners anbetrifft, daß meine Zeugen das von ihnen ausgestellte Attestat annoch mit einem körperlichen Eide bestätigen sollen, so bemerke ich dagegen, daß solches Anverlangen nicht nur überflüßig erscheint, sondern auch dem rechtsüblichen Verfahren ganz zuwider läuft; wie Ein Hochpreißliches Landgericht noch neuerdings diese Ansicht in der Wienchardschen Concurssache mittelst des, den Gebrüder Bahr das Armenrecht bewilligenden Bescheides, ausgesprochen hat. Der curator massae verlangte hier gleichfalls Beeidigung der Zeugen, mit welchem Anverlangen der Zeuge jedoch, da der Armuths Impetrant bereits selbst das juramentum paupertatis leisten müsse, - wozu ich mich hier erbiere -, abgewiesen ward.

Schließlich nur noch die Behauptung, daß man mich jetzt noch in Moiseküll oder sonst wo für einen recht wohlhabenden Menschen halte durchaus widersprechend, da ich durch Gegners Schuld ein armer Mann geworden bin, nicht minder gegen die Benennung: „Wirthschaftsdienner“ protestirend, da ich ein solcher nicht gewesen, diese Benennung auch nicht der von Herrn Gegner am 30. Juli 1834 an Ein Kaiserliches 3. Kirchspielsgericht Pernauschen Kreises selbst abgegebenen Erklärung in Widerspruch steht, indem Herr Gegner mich dasselbst nicht nur Amtmann nennt, sondern auch eingesteht, daß ich die Gutspolizei verwaltet und die Gutsherrschaft vertreten habe; welche Authorität niemand einem Diener ertheilen wird, und endlich dem gegnerischen Anführen, daß die Zeugen ihre Behauptung zurück nehmen werden, gleichfalls als unwahr Widerspruch entgegensetzend, will ich tacendo vel practerenedo nichts zum etwaigen Präjudiz eingeräumt wissen, contradicire nochmals allen gegnerischen Assertis repetire vertrauensvoll petita priora, designire die mir durch Gegnern ganz unnöthigerweise causirten Kosten sub Δ , bitte um deren gerechsamte Zuerkennung und submittire sub protestatione contra quaecunque nora in duplica ad decretum.

Die mir mitgetheilte Originalerklärung folgt hier zurück.

In größter Hochachtung verharre ich als Eines Hochpreißlichen Landgerichts gehorsamster Diener Andreas Blumenthal. Riga am 1. März 1835.

Δ

Protocoll über die Mittheilung der Erklärung	85 Copeken Silber
Replic, deren Anfertigung	4 Rubel Silber
Cart. fig. Schreibgebühr nebst Duplica	1 Rubel Silber
Rescript ad Duplicandum	1 Rubel Silber 5 Copeken Silber
Abscheid	3 Rubel Silber 45 Copeken Silber
Actenextraction	<u>32 Copeken Silber</u>

No. 1248 Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 2. July 1835

An Ein Kayserliches Hochpreißliches Rigasches Landgericht von den Besitzer des Gutes Moiseküll gehorsamster Antrag!

Auf den mir vor kurzem auf mein Verlangen von dem hiesigen Kayserlichen Kirchspielsgericht - dem 3. Pernauschen Kreises - mitgetheilten Protokoll Extract vom 8. August vorigen Jahres, ersehe ich, daß die bey gedachter Behörde am 23. Juny anni praet wieder mich angebrachte Beschwerde meines damaligen Amtmannes, des Puikelschen Bauern Andreas Blumenthal in puncto seiner Ansicht nach, auf unangemeßene Weise ihn aufgekündigten Dienst-Kontracts, nachdem ich mich darauf directe erklärt, in Folge seiner falschen Anzeige, als ob er zum Bürger-Oklad gehören, die er doch als Krons-Bauer unter Torgel [...] nochmals vom privaten Gute Puikel übergeführt unter desselben Bauergemeinde damahls angeschrieben war, und wahrscheinlich sich auch jetzt befindet - an Ein Kayserliches Landgericht verwiesen worden. Wäre mir diese Verfügung mitgetheilt worden, so würde ich nicht erman gelt haben, gegen selbige als durchaus verordnungswidrig, bey Einem Kayserlichen Fellinschen Kreisgericht um Abhilfe einzukommen, denn selbst wenn Kläger im Kopfsteuer zahlenden Bürger-Oklad eingeschrieben gewesen waren sortierten (?) doch solange er auf meinen Gute seinen Aufenthalt hatte unter den Kirchspielgerichte und seinem Dienstverhältniß waren in erster Instanz von selbigen zu beprufen und mußten wenn keine gütliche Vereinbarung statt fand, den Entscheidung des Kreisgerichts, nach §§ 170 et 189 der allerhöchst bestätigten Verordnung vom 26. März 1819 unterworfen werden, so wie denn von Klägern selbst, durch Anbringung dieser Beschwerde dieser gesetzliche Weg anerkannt ist. Auch kann der Exextract, von allen gesetzlichen Formen entblößt, welche ihm vor einer Justizbehörde Gültigkeit geben könnten, einzig und allein nur der Beprüfung der zur Auseinandersetzung der Gutsbesitzer mit ihren Bauern und Dienstleuten allerhöchst angeordneten Behörde unterliegen. Meine mehrmonatliche Abwesenheit hat mich verhindert der Sache früher als jetzt auf den Grund zu gehen.

Ich sehe mich nunmehr veranlaßt Ew. Kayserliches Hochpreißliches Rigasches Landgericht mit der gehorsamsten Bitte anzugehen:

„Die Beschwerde des ehemaligen hiesigen Amtmannes und Gemeindeschreibers Andreas Blumenthal wider mich wegen Contract-Verletzung von sich ab an die competente Behörde zu verweisen und mich daher von allen fernern Einlaßung auf sein Armen-Rechts-Gesuch zu liberieren.“

Was die Gerichtskosten betrifft, so kann es keinem Zweyfel unterworfen seyn, daß selbige dem Kläger zur Last fallen müssen, da er durch seine unwahre Angabe die Überweisung der Sache veranlaßt hat, jedoch bin ich bereit, sie von demjenigen was er bey mir deposito gelassen in Auslage zu seyn.

Moiseküll den 26. Juny 1835. Christer von Rennenkampff.

No 2076. Ad 1248. I Sf (?).

An den Hochgeborenen Herrn Staatsrath und Ritter Christer von Rennenkampff zu Moiseküll. Hochgebohrener Herr!

Ew. Hochgeboren eröffnet dieses Kayserliche Landgericht hiermit, wie auf Ihre vom 26. Juny curr datirte, am 2. July hierselbst übergebene Eingabe, den bestehenden Verordnungen nach, da solche nicht auf dem gesetzlichen Recht geschehen ist, gar nicht reflectirt werden kann. Es wird Ihnen demnach aufgegeben, dem diesseitigen Rescripto vom 8. Februar curr sub No.

491 nunmehr binnen abermaliger Frist von 14 Tagen a die recepti sub poena praeclusi, nachzukommen, auch die Kayserliche Abgabe und Canzelley-Gebühr (?) für dieses rescriptum mit 50 Copeken Silber Münze und 79 Copeken Silber Münze binnen gleicher Frist der Rechts-Canzelley (?) einzuzahlen, da Ew. Hochgeboren solches durch ihre unförmliche Eingabe veranlaßt haben.

Riga Schloß den 31. July 1835. Im Namen p. p. [...], Landrichter.

No. 1495. Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 21. August 1836.

Hochwohlgeborne Gestrenge Großmanifeste Hochgelehrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessoren!

Wenn Ew. Hochpreißliches Kayserliches Landgericht mittelst Rescripts sub 2076 mir zu eröffnen geruhte, daß auf meine Eingabe vom 26. Juni curr anni, weil selbige nicht auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben nicht reflectiert werden können, zugleich mir aufgegeben dem Rescript vom 8. Februar No. 491 binnen 14 Tagen a die recepti sub poena praeclusi nachzukommen. Als ermangele ich nicht anzuzeigen, daß nur weil ich hier mitten im Landes eines solchen Stempelbogens ermangelte, in der Voraussetzung, daß selbiges der hohen Krone directe von der Behörde verrechnet werden könne, meine Eingabe auf ordinaiem Papier eingesandt habe.

Ich bin sonach gemäßigt mein ergebenstes Gesuch erneuern:

Daß die wider mich intendierte Beschwerde, des als Amtmannes und Gemeinde-Schreiber hier angestellt gewesenen Puikelschen Bauern Andreas Blumenthal in puncto Contractsverletzung von Einem Kayserlichen Rigaschen Landgericht nicht angenommen, sondern an die zur Auseinandersetzung aller Contractlichen Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern und Bauern Allerhöchst angeordneten Behörden verwiesen werde, weil: 1.) Klägerischer Bauer durch eine solche Angabe des örtlichen Kirchspielsgericht zur Überweisung der Sache veranlaßt; 2.) die Verfügung nun nicht eröffnet worden, daher ich auch durch Appellations-Anmeldung an ein Kayserliches Kreisgericht der Verwicklung nicht zuvorkommen können, wie ich dieses in meiner Eingabe von 2. Juny des Mehrern zur Wißenschaft Eines Kayserlichen Landgerichts gebracht.

Da sonach die Ertheilung des Armenrechts zwecklos wird, so wäre es ganz überflüssig, wenn ich alles dasjenige, was ich dagegen zu Recht beständige anführen könnte, hier auseinander setzte. Ich begnüge mich beyläufig zu bemerken, daß schon des Impetranten von hier abgeführtes Mobiliar mehr als 200 Rubel Silber Münze werth ist, daß des für Rückständige Gage & Depatat bey mir Einstehende, worüber er, ungeachtet meiner ausdrücklichen Aufforderung, noch nicht liquidieren mögen, eben so wohl als die nicht unbedeutende Summe, welche hiesige Bauerschaft in Folge Kirchspielsgerichtlichen Urtheils ihm zustellen wolle, er aber, aus mir unbekanntem Gründen, nicht angenommen, sein unbestrittenes Eigenthum ist, daß endlich, nach einem sehr wahrscheinlichen Gerücht, welches ich jedoch nicht verbürgen kann, er ein Grundstück für mehrere tausend Rubel Erb und Eigenthümlich aquiriert hat. Ich bin daher überzeugt, daß jene beyden Männer, welche diesem notorisch wohlhabenden Menschen das testimonium paupertatis ertheilt, solches nur aus Unbedacht, ohne seine Vermögens-Umstände genau zu kennen, gethan und gewiß nicht wagen werden, da ihr Seelenheil ihnen lieb seyn muß, ihre Versicherung mit körperlichen Eyde zu erhärten.

Einer meinem petito entsprechenden geneigten Verfügung entgegenschauend, verharre mit vollkommener Hochachtung Eines Hochpreißlichen Kayserlichen Landgerichts gehorsamster Diener Christer von Rennenkampff. Moiseküll den 13. August 1835.

No. 2293. ad No. 1495.

Resolution

Wird dem Disponenten Andreas Blumenthal zur Gegen-Erklärung binnen 14 Tagen, bey 5 Rubel Banco Assignation poen andurch mitgetheilt. Artum g[...] den 5. September 1835. [...], Landrichter.

Caesas. jud. sano. difte. Rigeasio. Rigae, die 30. September 1835. Die Lunae. Judex in loco judicii ordinario seraeseno. D^{mo} Praeses von Grothufs.

In der Blumenthal-von Rennenkampffschen Indemnisationssache conorisus: eingelanten (?) Kläger und auf die Dorsual-Resolution vom 3. des Monats sub No. 2293 gehorsamst gegen-erklärend angebracht: er übergebe anbei ein Attestat der Puikelschen Gutsverwaltung, daß er zum Bürger-Oklad angeschrieben sei, er bitte demnach, Herrn Beklagten mit seiner unstatthaften Einwende abzuweisen, auch wiederholt um Ertheilung des Armenrechts.

Verfügt: Exhibitum ad acta zu nehmen und Herrn Beklagten cosiam hujus protocolli zur schließlichen Erklärung per Dorsuale mitzutheilen.

In fidem [...], Notarius.

No. 2735.

Resolutis:

Wird dem Herrn Staatsrath und Ritter Christer von Rennenkampff zur schließlichen Erklärung binnen 14 Tagen, bei 5 Rubel Banco Assignation Poen, andurch mitgetheilt.

Actum im Kaiserlichen Landgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 17. October 1835. [...], Landrichter.

Dorpat, de. de. 30. September 1835.

Daß von dem zum Guth Puickeln im Bürger-Oklad angeschriebenen Andreas Blumenthal die Kreisabgabe in 2. Hälfte 1833 und 1. Hälfte 1834 mit 10 Rubel 30 Kopeken Bank anoten (?) entrichtet worden sind, solches bescheinige des mittels quittirend.

So geschehen zu Lersal [?] am 8. März 1834. Im Namen der Puickelnschen Gutsverwaltung. [...]

No. 2039. Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 13. November 1835.

Hochwohlgeborne Gestrenge Großmanifeste Hochgelahrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessoren, Insonders Hochzuehrende Herrn!

Wenn Ein Hochpreißliches Rigasches Landgericht die von dem, wider mich klagbar werden wollenden Andreas Blumenthal, in Erwiderung auf meine frühere Eingabe eingereichte Bescheinigung der Puikelschen Gutsverwaltung, nach welcher er die Kronsabgabe pro 2. Hälfte 1833 und 1. Hälfte 1834 nach den Bürger-Oklad entrichtet hat, mir per Dorsuale zur Erklärung mitgetheilt hat: Als ermangele ich nicht ergebens anzuzeigen, daß als ich mit ihm zu Ende des Jahres 1831 den Dienst-Contract abschloß, er nach der mir zugestellten Bescheinigung, die ich nachmahls retradiert, bey der Bauergemeinde angeschrieben war, und die seit-

dem vorgegangene Veränderung mir von ihm soviel mir erinnerlich, nicht angezeigt worden.

Doch kommt auf diesen Umstand um so weniger etwas an, als durch den mittels Eines Erlauchten Liefländischen Gouvernements Regierung Patents vom 20. July 1823 No. 3805 publicirten Allerhöchst Namentlichen (?) Ukas vom 22. Juny hujus anni die in den Kreisen wohnenden freyen Leute und zünftigen Bürger in Ansehung des Gerichtsstandes in allen Civil-Sachen, den Bauern völlig gleichgestellt sind.

Die Bewahrung dieses Gerichtsstandes für alle seine Contractlichen Verhandlungen mit Pächtern und Dienstbothen, sie mögen zum Bauer- oder Bürger-Stande gehören, muß, aus leicht zu ergründenden Ursachen, dem Gutsbesitzer von höchster Wichtigkeit seyn.

Nach dem hier angeführten ist es vollends keinem Zweifel unterworfen, daß der Bescheid des 3. Kirchspielgerichts Pernauschen Kreises vom 8. August vorigen Jahres an absoluter Nullität laboriert, indem jene Behörde, nachdem sie die Klage und die von mir eingeforderte directe Erklärung auf selbige, entgegengenommen, mithin von Ihr und bey den liti[...] Theilen die Competence anerkannt war, um ohne alle nähere Veranlassung, sich für incompetent erklärt, und was das Übelste diese sehr unerwartete Verfügung mir gar nicht eröffnete, damit ich, intra fatale die Appellation an Kayserliches Kreis-Gericht interponierend der Erfüllung zuvorkommen können, daher schon aus diesen letztern Grunde, den Bescheid als nichtig und gar nicht statt gehabt, angesehen werden muß.

Ich wiederhole daher meine ergebenste Bitte, Ein Hochpreißlich Kayserliches Landgericht dem mehrbewegten Blumenthal den Bescheid ertheilen, daß er seine wider mich intendierte Beschwerde wegen Verletzung seines Dienst-Contracts, bey derjenigen Behörde anzubringen habe, welcher allein die Berücksichtigung und Erörterung deßelben zustehen kann und die darüber, ohne alle Kosten von seiner Seite, mit Ausnahme des Stempelpapiers, nach Inhalt des oben angezogenen Namentlicher Ukase und nach Vorschrift der allerhöchsten bestätigten Bauerverordnung, welche allein in diesen Sachen zur Norm dienen kann, Recht sprechen wird.

Mit vollkommener Hochachtung zeichne mich Eines Hochpreißlichen Landrichters gehorsamster Diener Christer von Rennenkampff. Moiseküll, den 8. November 1835.

No. 422. Ad 2039. 1. SP. v. R. 1. p. p. Blumenthal.

Ex actis etc., Rigae, den 27. Januar 1836.

Auf das Gesuch des Disponenten Andreas Blumenthal ihm, zur Realisirung einer gegen den Herrn Staatsrath und Ritter Christer von Rennenkampff angeblich zustehenden Forderung, das Armentrecht zu ertheilen, vom präsumtiren Herrn Beklagten apponirte Exceptionem, und was von beyden Theilen ferner an- und beygebracht worden, ergethet dieser Eines Kayserlichen Rigaschen Landesgerichts Bescheid:

Daß 1. Supplicanti, Andreas Blumenthal, gegnerischen Einwandes ungeachtet, das erbetene und bescheinigte Armenrecht nach abgeleistetem juraments paupertatis zuzugestehen, als wozu demselben hiermit terminus auf den 17. Februar bey früher Tageszeit, hierselbst vorsitzendem Gerichte, s. p. deserti, praefigirt wird, Herrn Supplicato das Beneficium videndi jurare vorbehältlich, nach erfolgter Eidesleistung aber Supplicanti ein mandatarius ex officio beygelegt werden soll.

2. dieses Kaysererliche (?) Forum über das vom Supplicante nachgesuchte Armenrecht um so eher entscheiden können, als dasselbe für die zu erhebende, präparirte Klage competent ist, maßen der vom Herrn Supplicato allegirte Allerhöchste Ukase d. d. 22. Juny 1823 keinesweges befiehlt, daß freye Leute, oder Bürger auf dem Lande hinsichtliche ihres Gerichtsstandes allgemein den Bauern gleich ständen, sondern nur (s. 1.) vorschreibt:

daß alle auf dem Lande wohnenden freyen Leute und zünftigen Bürger, die nicht Mitglieder einer Bauerngemeinde sind für alle Justizsachen, sowohl in Beziehung auf die von Bauern und Personen anderer Stände gegen sie anzubringenden Klagen, als eben so in dem Verhältnisse unter einander, ihren Gerichtsstand in erster Instanz vor dem Kirchspielsgericht u.s.w. haben sollen; und

3. impetrantischer Theil, Herr Etats-Rath und Ritter von R_____pf, die schon in Folge Rescripts vom 8. Februar sub No. 491 ihm, sub poena exceptionem, impetrantischem Theile auszuzahlen injungirten 4 Rubel 50 Copeken Silber Münze und die durch exceptirisches Verfahren abermals angelaufenen Gerichtskosten, moderirter Maßen mit 7 Rubel Silber Münze binnen 14 Tagen a die recepti, sub poena exceptionem, dem Arrendator Blumenthal zu refundiren habe. V. R. W.

A. u. s. Im Namen p. p. [...], Landrichter.

Ex actis Caesas. jud. sano. difte. Rigeasio. Rigae, die 30. September 1835. Die Lunae. Judex in loco judicii ordinario seraesenteo. D^{mo} Praeses Baron Ungern Sternberg, D^{mo} Assessor von Kugelhardt [...], D^{mo} Assessor subst. von Hanenfeld.

In den Blumenthal-von Rennenkampffschen Indemnisationssache conar jud. eingetreten Kläger und sich in Gewißheit Bescheides vom 27. Januar curr jud. Leistung des Armen-Eides gehorsamst erboten.

Nachdem derselbe hierauf deponirt: er heiße Andreas Blumenthal, sei 36 Jahr alt, lutherischer Religion und im Jahr 1832 zuletzt ad [...] gewesen, leistete derselbe acta corporali den gesetzlichen Armen-Eid.

Verfügt: Solches dergestalt zu verschreiben und den Herrn Advocaten Toncket [...] Beklagten als mandantario officiosus beizugeben.

R. Baron Ungern Sternberg, Landrichter, Rodegelhard, Assessor, A. von Hanenfeld, Assessor subst, exp. [...], Notaire.

No. 878. [...] d. d. 17. Februar curr.

An Herrn Hofgerichtsadvocaten [...] Tonolet [...]. Hochwohlgeborner Herr!

Sie werden desmittelst als mandantarius officiosus des Disponenten Andreas Blumenthal, in Sachen seiner wider den Herrn Staatsrath von Rennenkampff, cum insimito constituirte die Gerechtsame ihres Clienten nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

Riga-Schloß, den 6. März 1836. Im Namen p. p. R. Ungern von Sternberg, Landrichter.

No. 1687. 2 S. P. (?) von Roth.

Ex Actis & c. Rigae, den 26. May (?), 1836.

Auf die Querel-Anmeldung des Herrn Assessoris Ernst von Buddenbrock, und des Herrn Lt. [...] von Seck, den diesseitigen Befehl vom 20. April ad curr No. 1340 [...], ergehete nach dem Letzterer mit der darauf mittelst Dorsual Resolution vom 1. May curr ihm demandirten Erklärung in termino praecclusio ausgeblieben dieser Eines Kayserlichen Rigaschen Civilgericht Bescheid:

daß der vite ac tempestive interponirte Querel in honorem sepeioris, an Ein Erlauchtes Kayserliches Civilgericht [...] deßmittelst zu concedirn sey. V. R. W.

A. u. s. Im Namen p. p. R. Ungern von Sternberg, Landrichter.

No. 1769. No. 1183. Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 12. Juny 1836.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen p. p. p. aus dem Livländischen Hofgericht an das rigasche Landgericht.

Die dem Hofgerichte übergebene Nullitätsbeschwerde des Herrn Etats Raths und Ritters Christer von Rennenkampff, den in Sachen des Disponenten Andreas Blumenthal am 27. Januar des Jahres sub No. 442 emanirten Bescheid betreffend, wird angeschlossen in zwei Duplicaten dem Landgerichte mit dem Aufgeben zugefertigt, darauf Implorati Blumenthals Erklärung einzuziehen, und selbiges sammt der gerichtlichen Widerlegung der geführten Beschwerden und den Acten innerhalb vier Wochen a dato anher eingehend zu machen, demnächst aber auch dem Fortgange der Sache bis zu erfolgter oberrichterlichen Entscheidung bei sich Anstand zu geben.

Riga Schloß, den 12. Juni 1836. Im Namen und von wegen des livländischen Hofgerichts, Fr. von Bruiningk, Praesident. [...] Tiefenhausen, Secretarius subst.

ad. No. 1183. Producirt Riga, den 12. Juny 1836. No. 1192. Producirt im Liviländischen Hofgericht zu Riga, den 26. Mai 1836. Triplicat.

Tit. Imp.

Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte sehe ich mich veranlaßt, nachfolgende unterthänigste Beschwerde zu unterlegen.

Mein früherer Amtmann auf meinem Gute Moiseküll, Andreas Blumenthal veranlaßte mich durch sein beispiellos ärgerliches Betragen, im Jahre 1834 ihm den Dienst aufzukündigen, wozu ich durch dessen Dienst-Contract vollkommen berechtigt war.

Diese Kündigung bestimmte der Andreas Blumenthal zu einer Beschwerde, welche derselbe bei dem 3. Kirchspielsgericht Pernauschen Kreises anbrachte, und die mittelst in originali sub A. anliegenden Rescripts mir zur Erklärung zugefertigt wurde. Die injungirte Erklärung reichte ich auch kurze Zeit darauf bei gedachter Behörde ein. Ich sah nun der ordnungsmäßigen Fortstellung der Sache entgegen, statt dessen aber überraschte mich ein Rescript des Rigaschen Landgerichts aus welchem ich ersah, daß der Blumenthal um Concession des Armenrechts nachgesucht mit der Anzeige, daß er gegen mich Puncto Contracts-Verletzung klagen wolle. Ungeachtet meiner gegen die rechts- und formwidrige Intention meines Gegners angebrachten Gründe, ward diese Sache bei Einem Rigaschen Landgerichte in förmliche Verhandlung gebracht, welche mit dem in originali sub B. angeschlossenem Bescheide vom 27. Januar curr No. 422 schloß.

Dieser Bescheid sowol, als das ganze demselben bei dem Rigaschen Landgerichte vorausgegangene Verfahren laboriren jedoch an den unheilbarsten Nullitäten.

In dem beregten Bescheide nämlich deserirt

1. Ein Rigasches Landgericht dem Blumenthal das juramentum paupertatis, und concedirt demselben, im Falle der Ableistung des Eides das Armenrecht, ohne auch nur einmal die gegenseitigen Anführungen gegeneinander abzuwägen und die rationes zu indigitiren. Ich werde weiter unten Gelegenheit haben zu zeigen, warum überhaupt Ein Rigasches Landgericht nicht einmal auf das Anverlangen des Blumenthal eingehen durfte, und darnach wird sich von selbst ergeben, daß auch das Zugeständniß des Armenrechts und der Zulaß zur Ableistung des juramenti paupertatis unrechtfertig sein muß.

2. Erklärt sich Ein Rigasches Landgericht für competent für die von dem Blumenthal zu erhebende präparirte Klage. Abgesehen davon, daß die zu erhebende, präparirte Klage nirgends ans Tageslicht gekommen, also Ein Rigasches Landgericht nicht im Stande war zu

beurtheilen ob dasselbe dem foro und der Sache nach competent zur Annahme jener zu erhebenden Klage sei, so leuchtet aus der Anführung Eines Rigaschen Landgerichts zur Begründung seiner Entscheidung ein, daß dasselbe sich für competent erklärt rücksichtlich der Person des – Klägers. – Allgemein bekannten Gesetzen nach folgt aber Kläger dem foro des Beklagten. Es kann also eine Behörde deshalb, weil der Kläger dorthin fortirt, sich nicht für competent in solcher Klage-Sache erkennen, am allerwenigsten wo noch gar keine Klage ans Licht getreten, also auch deren Natur und Hingehörigkeit gar nicht beurtheilt werden können.

Ein Rigasches Landgericht hat aber selbst

3. in Anwendung und Auslegung der allegirten Vorschrift – *salv. tamen. respectu.* – gefehlt, denn wenn gleich der erste Punkt der Allerhöchsten Ukases vom 22. Juni 1823 hauptsächlich von dem foro der auf dem Lande wohnenden freien Leute und zünftigen Bürger, die nicht Mitglieder einer Bauergemeinde sind, spricht und deren Gerichtsstand als Beklagte angeibt, so sagt doch der Punkt 2 ebendasselbst: „daß die in dem zweiten Buch der Livländischen Bauer-Verordnung unter der Rubrik „Privat-Recht“ enthaltenen Gesetzes-Bestimmungen auch auf die in den Kreisen wohnenden freien Leute anzuwenden sind“, mithin die Gutsverwaltung oder der Gutsbesitzer von den freien Leuten auf dem Lande eben so wie von den Bauern bei den durch diese Verordnung instituirten Behörde belangt werden sollen und müssen. Hiernach nun konnte Ein Rigasches Landgericht nicht competent sein in einer Klage-Sache eines Mitgliedes einer Bauerngemeinde oder eines freien Menschen der auf dem Lande wohnt, wider seine Gutsherrschaft, da das Rigasche Landgericht keine durch die Allerhöchste bestätigte Bauer-Verordnung eingesetzte Behörde ist. Bei seiner Entscheidung hat aber Ein Rigasches Landgericht außerdem gänzlich übersehen, daß

a. als ich mit dem Blumenthal zu Ende des Jahres 1831 den Dienst-Contract abschloß, derselbe zur Bauergemeinde gehörte;

b. daß mir der Übertritt des Blumenthal zum Bürger-Oklad nach der Zeit des Contracts-Abschlusses nicht bekannt gewesen noch werden können, da der Contract unverändert geblieben, so wie

c. daß der von mir mit dem Blumenthal geschlossenen Dienstcontract in der Art ins Werk gerichtet worden, wie solches zwischen Gutsbesitzern und ihren zur Bauer-Gemeinde gehörigen Dienstleuten üblich und gesetzlich ist, nämlich nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, und überhaupt allen derjenigen gesetzlichen Formalitäten ermangelt, welche ihn zur Erörterung des Rigaschen Landgerichts fähig machen, oder den Blumenthal berechtigen könnten, von irgend einer anderen Behörde als den durch die Allerhöchste bestätigte Bauer-Verordnung eingesetzte, oder in irgend einer andern Qualität, als wie ein Mitglied der Bauergemeinde, aus solchen Contracte gegen seine Dienstherrschaft Klage zu erheben.

4. Endlich ist von mir Einem Rigaschen Landgerichte sowol die Anzeige gemacht, als auch gehörig documentirt worden, daß die Klage-Sache bei dem 3. Kirchspiels-Gericht Pernauschen Kreises bereits anhängig war und eigentlich noch ist, und daß – was keineswegs zu übersehen ist – Blumenthal selbst die Klage dort eingeleitet hat, indem er daselbst Beschwerde führte. Ein Rigasches Landgericht hat mithin bei der Annahme einer und derselben Klage-Sache, welche schon ihrer Natur nach nicht vor das Landgericht gehörte, wie oben gezeigt worden, ganz unberücksichtigt gelassen, daß *lis jam alibi pendens* war, so wie, daß selbst im Falle das laudirte Kirchspielsgericht nicht competent in der Klage-Sache des Blumenthal gegen mich war, – was ich jedoch durchaus in Abrede nehme – gedachtes Kirchspielsgericht doch durch die freie Wahl des Klägers sowol als auch durch die Einlaßung des Beklagten competent geworden. Es kann hierbei durchaus nichts inseriren, daß das beregte Kirchspielsgericht sich nachmals für incompetent gehalten, um so weniger, als keine desfallsige Entscheidung erfolgt, noch viel weniger aber mir mitgetheilt worden, was doch nach §

221 der Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung hätte geschehen müssen, damit mir Gelegenheit gegeben war gesetzliche Abhilfe bei dem Kreisgerichte zu suchen.

Aus allem angeführten ergibt sich nun, daß Ein Rigasches Landgericht sich mehrfache Nullitäten in dieser Sache zu Schulden kommen lassen, indem dasselbe nämlich

1. eine Sache zu seiner Competenz zog, in welcher dasselbe nicht als Richter verordnet war,
2. eine Rechtsstreit entschied, zu dessen Entscheidung dasselbe überhaupt nicht befugt war,
3. in Anwendung der bestehenden Gesetze fehlte und klaren Verordnungen zuwieder erkannte,
4. einen Rechtsstreit durch erlassenes Erkenntniß vor sein forum zog, während derselbe bei einer anderen Behörde anhängig war und unabgemacht noch jetzt anhängig ist.

Solchem nach sehe ich mich zu dem unterthänigsten Gesuch veranlaßt:

Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches Hofgericht wolle den Bescheid Eines Rigaschen Landgerichts vom 27. Januar curr No. 422 ex capite nullitatis zu removiren und dahin zu erkennen geruhen, daß der Blumenthal schuldig und gehalten sein solle, seine bei dem 3. Kirchspielsgericht Pernauschen Kreises gegen mich eingeleitete Klage-Sache weiteren Fortgang zu geben und den Ausschlag Rechtens abzuwarten.

Ich ersterbe in tiefster Devotion als Ew. Kaiserliches Majestät getreuer Unterthan Christer von Rennenkampff. Moiseküll am 20. Mai 1836. [...] pag. ins. den 25. Mai 1836.

Unterthänigste Nullitäts-Beschwerde des Staatsraths und Ritters Christer von Rennenkampff auf Moiseküll den Bescheid Eines Rigaschen Landgerichts vom 27. Januar curr No. 422 betreffend.

ad 1183. 1 SP (?) No.1926.

An den Disponenten Andreas Blumenthal.

Angeschlossen wird Ihnen die Nullitäts-Beschwerde des Herrn Staatsraths und Ritters von Rennenkampff und [...], das diesseitige Decretum vom 27. Januar curr No. 422 betreffs, sub lege remissionis, cum injencto communicirt, sich darauf binnen 14 Tagen, bey 10 Rubel Banco Assignation poen, anhero zu erklären.

Riga Schloß, den 18. Juny 1836. Im Namen p. p. [...], Assessor.

No. 1300. Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 3. July 1836.

Hochwohlgeborne Gestrenge Großmanifeste Hochgelahrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herr Assessores, Insonders Hochzuehrende Herren!

Ein Preißlich Kaiserliches Rigaisches Landgericht hat geruht mittelst Recripts vom 18. Juny ad curr mir die Nullitätsbeschwerde des Herrn Staatsraths und Ritters von Rennenkampff wider den Disponenten Blumenthal des Decret Eines Preislich Kaiserlichen Landgerichts vom 27. Januar ad curr sub No. 422 betreffend, sub lege remissionis cum injuncto zu communiciren, mich darauf binnen 14 Tagen bei 10 Rubel Banco Assignation Pön zu erklären.

Wenn nun in der mir von meinem officiösen Mandanten gewordenen Instruktion, nichts von den frühern Verhandlungen die in dieser Sache passirt, auf die sich doch die gegnerische Beschwerde hauptsächlich zu stützen scheint, bemerkt worden, da sich wie solcher Fall, wie der jetzt eingetretene, nemlich eine Nullitäts-Beschwerde gegen das bisherige gesetzliche Verfahren nicht erwarten ließ, und ich meinen Mandanten in dieser Sache ex officio beigelegt

wurde, als das Verfahren bei Einem Preißlich Kaiserlichen Rigaischen Landgericht bereits in vollem Gange war, so habe ich mich jetzt veranlaßt gesehen, an meinen Mandanten wegen gehöriger Instruktion über die frühern Verhandlungen zu schreiben, und kann ich solche bei der weiten Entfernung seines Wohnortes von hier, und der Mangelhaftigkeit der Lendschen (?) Posten, nicht so bald entgegensehen, aus welchem Grunde ich Einem Preißlich Kaiserlichen Rigaischen Landgericht die gehorsamste Bitte unterlege:

Es wolle dasselbe geruhen mir Behufs der Erklärung auf die früher aufgeführte Nullitäts-Beschwerde annoch einen vierwöchentlichen Termin a die decreti futuri geneigtest nachzugeben.

Der ich mit der vollkommensten Hochachtung verharre als Eines Kaiserlichen Rigaischen Landgerichts gehorsamster A. W. Poncket [?], als officioser Mandatar des Disponenten Andreas Blumenthal, [... ..]. Riga den 2. July 1836.

ad 1300. [...] No. 2082.

Ex Actis & c. Rigae, den 10 July, 1836.

Auf das Frist-Gesuch des Herrn Hofgerichtsanzwald Poncket, mandantario officio nomine des Disponenten Blumenthal, zur Erklärung aud des Herrn Staats-Raths von Rennenkampff Nullitäts-Beschwerde, ergeht dieser Eines Kaiserlichen Rigasches Landgerichts Bescheid:

Daß die erbetene Frist auf 4 Wochen a dato, sub poena praecclusio andurch zu concediren sey. V. W. R.

A. u. s. Im Namen p. p. R. Ungern von Sternberg, Landrichter.

Gehorsamste Fristbitte des Hofgerichts-Avocaten Anton Woldemar Poncket, als officiöser Mandatar des Disponenten Andreas Blumenthal.

Das hohe Rescript Eines Preißlich Kaiserlichen Landgericht vom 18. Juny ad curr, sub No. 1926 betreffend.

No. 1679. No. 2598. Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 15. September 1836.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen p. aus dem livländischen Hofgericht an das Rigasche Landgericht.

Zur Wiederholung des seither unerfüllt gebliebenen hochgerichtlichen Befehls vom 12. Junius des Jahres sub No. 1769 wird dem Landgerichte bei 14 Rubel Silber Münze Poen hiermit aufgegeben, die demandirte gerichtliche Widerlegung der hierselbst von dem Herrn Etatsrath und Ritter von Rennenkampff geführten Nullitätsbeschwerde, sammt der Voracten und der Erklärung des Imploranten Blumenthal, in anderweitigen Frist von Wochen a dato diesem Hofgerichte zu unterlegen.

Riga Schloß den 15 September 1836. Im Namen und von wegen des livländischen Hofgerichts. Fr. von Bruiningk, Präsident. [...] Tiefenhausen, Secretarius subst.

Ad 1679. No. 3059. (Hofgericht)

Dem hohen Befehle Eines Erlauchten Kaiserlichen Hofgerichts zur schuldigen Erfüllung, unterleget dieses Kaiserliche Landgericht die nötig erachtete Erwiderung auf die Beschwerde des Herrn Staatsraths und Ritters, Christer von Rennenkampff, betreffend den diesseitigen

Bescheid vom 27. Januar anni curr auf das Armenrechts-Gesuch des Andreas Blumenthal zu der intendirten Klage-Erhebung wider Herrn Beschwerdeführer, gehorsamst in Nachstehendem, cum actis und mit der Anzeige, daß gedachter Blumenthal mit der ihm offen gelassenen Erklärung, nach dazu genossenen Fristen, dennoch in termino praeclusivo ausgeblieben ist.

Die Widerlegung der ungründlichen Beschwerde des Herrn Supplicanten wird sich einfach und genügend aus einer kürzlichen Recapitulation des Statt gehabten Verfahrens ergeben:

Der ehemalige Disponent, Andreas Blumenthal, macht ad protocollum dieses Kaiserlichen Landgerichts die Anzeige, daß er sich genöthigt sähe, wider den Herrn Staatsrath und Ritter von Rennenkampff in puncto angeblicher Contract-Verletzung allhier Klage zu erheben, und bat mit Exhibition eines vorschriftsmäßigen Armuths-Zeugnisses, für diesen Zweck ihm das beneficium paupertatis zu bewilligen. Herr Impetratus, zur Erklärung auf dieses Armenrechts-Gesuch aufgefordert, erhob zwar nach langem Verzuge fol. actis 8 unbegründete Ausstellungen wider die Armuth des Impetranten, declenirte aber das forum auch entfernt nicht, und erkannte daher dasselbe an, wie denn dieses Kaiserliche Landgericht nach klarer Vorschrift der Ordinanz vom 20. May 1630 § 8 pag. 50 der Landes Ordnung und vom 1. Februar 1632 § 5 pag 56 ibid. Unbezweifelt in prima instantia das competente forum in Schuldforderungs- und Contracts-Sachen wider im Kreise angesessene und domicilirende Edelleut ist, und es zur Begründung des fori um so mehr nur der Anzeige des puneti actionis, der vorgeblichen Contracts-Verletzung, bedurfte, da Herr Impetrato nach etwa hinkünftig erhobener Klage alle dilatorische, wie peremptorischen Einwende offen stehen. Allererst wiederum nach mehren Monaten machte Herr Impetrat fol. actis 14 die Anzeige, daß Impetrans bereits am 23. Juny 1834 bey dem 3. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises die Contract-Klage erhoben, Herr Impetrat auch eben daselbst sich erklärt, jedoch vor kurzem aus einem ihm mitgetheilten Protocolle vom 8. August ejusdem anni ersehen habe, daß der Kläger, obwohl vermeintlich ein Bauer, an dieses Kaiserliche Landgericht verwiesen worden sey, und trug darauf an: daß, da nach Impetrati Meinung das Kirchspielsgericht hierin vorschriftwidrig gehandelt, der Kläger wiederum dahin zurück gewiesen werden möge. Diesem Ansinnen konnte aber dieses Kaiserliche Landgericht um so weniger entsprechen, da Impetrans fol. actis 20 unwidersprochen Beweis beybrachte, daß er schon in den Jahren 1833 und 1834 im Bürger-Oklad zum Gute Puikeln angeschrieben gewesen; sondern mußte vielmehr Impetranti, weil das von demselben beygebrachte testimonium paupertatis im mindesten nicht beweislich widerlegt worden, das Armenrecht zu Behufe der zu erhebenden Schuld- und Indemnisations-Klage ex contractu, obwohl mit zuvor bedingter Ableistung des Armen-Eides, mittelst Bescheides vom 27. Januar anni curr concediren.

Wider dieses decretum a quo hat nun der Herr Staatsrath und Ritter von Rennenkampff, ohne dessen Rechtskraft durch gebührende Querel-Anmeldung intra octiduum zu interrumpiren, allererst nach 4 Monaten, am 26. May hujus anni eine so rubricirte Nullitäts-Beschwerde bey Einem Erlauchten Oberrichter übergeben. Es steht aber dieser Beschwerdeführung allem vorgehend

1. die Rechtskraft decreti a quo und so gewisser und unstreitiger entgegen, da in dem Verfahren dieses Kaiserlichen Landgerichts keine, die behauptete Nullität begründende, Widersetzlichkeit zu erfinden seyn dürfte. Denn

2. wenn Herr Beschwerde-Führer ad momentum 4. seiner Beschwerde nicht unrichtig anführt, daß das forum durch die Wahl des Klägers und Einlaßung des Beklagten wohl begründet werden mag: so militirt dieses argumentum vielmehr wider jetzigen Herrn Supplicanten, angesehen derselbe sich auf das Armuths-Gesuch des Klägers unbedingt und ohne Vorbehalt, mit Bestreitung der bescheinigten Armuth, eingelassen hatte, eine solche Einlassung aber, quia ad semel renunciata non datur regressus, nicht ex post zurücknehmen, und die vorgebliche Incompetenz hujus fori vorschützen konnte. Was hierbey von vermeintlicher Litis-Pendenz bey dem Kirchspielsgerichte angebracht werden wollen, ist

3. contra acta, und gewährt abermals rationem decidendi wider Herrn Beschwerdeführer. Denn, derselbe führt in seinem Antrage vom 2. July pr. Fol. actis 14 selbst an: sein Gegner sey mittelst Protocolls vom 8. August 1834 mit der Klage, unangesehn der darauf erfolgten Einlassung, von dem Kirchspielsgerichte ab- und an dieses Kaiserliche Landgericht verwiesen worden. Es ist mithin, da die deletion der Sache e catalogo der erstgenannten Behörde nothwendig damit verbunden war, dieselbe nicht mehr daselbst pendent, wohl aber gewiß, daß Herr Beschwerdeführer das Verweisungs-Decret sich gefallen und rechtskräftig werden lassen, nicht unglaublich in der von ihm in seiner Erklärung vom 20. Februar pr. (fol. actis 8) selbst erwähnten Voraussetzung, sein Gegner werde des fruchtlosen Klagens müde werden. Wie mag denn Herr Beschwerdeführer fordern oder erwarten, daß dieses Kaiserliche Landgericht einer nicht unter dasselbe sortirenden Behörde rechtskräftigen Bescheid aufheben und, bey der offenbaren Ungiltigkeit eines solchen Unternehmens, sich dem gerechten Vorwurfe aussetzen sollen, daß dem Kläger nunmehr jede Behörde und jeder Weg zur Verfolgung seines angeblichen Rechtes verschlossen worden sey?

4. Denn, selbst wenn man die vom Herrn Supplicanten nicht im mindesten erwiesenen und daher um so unglaublichern Behauptung: daß der mehrgedachte Bescheid des Kirchspielsgerichts a tergo seiner erfolgt sey, gelten lassen dürfte, so bliebe nichts desto weniger das Kirchspielsgerichtliche Verfügungen bindend für den Herrn Beschwerdeführer – nicht allein darum, weil Letzterer, übereinstimmend mit jenem oder solchem sich conformirend, auf das Armuths-Gesuch des Blumenthal allhier sich eingelassen, obwohl Herr Supplicans selbst angeführter maßen sich bereits auf die Klage bey dem Kirchspielsgerichte erklärt hatte, und hinfolglich auf jenes forum und die Litis-Pendenz daselbst freywillig verzichtet hat, sondern auch aus dem Grunde, weil Herr Supplicans mindestens wider das ihm vorgeblich (es ist nicht minder darüber nichts beweisliches beygebracht worden) unbekannt gebliebene Verweisungs-Decret des Kirchspielsgerichts so fort nach erlangter Wissenschaft von demselben bey dem Kreisgerichte Beschwerde führen müssen, statt dessen er Jahr und Tag, mithin jede ihm dazu offen stehende Frist, ohne ordnungsgemäßen Widerspruch verfließen lassen, in der grundlosen Erwartung, dieses Kaiserliche Landgericht könne oder werde sich die Remedur des Verfahrens einer fremden Behörde erlauben.

5. Wie nun hiernach dieses Kaiserliche Landgericht das Armenrechts-Gesuch des Blumenthal wider den unter dieses forum sortirenden Herrn Supplicanten, nach dem von demselben wiederum ganz richtig wider seine Intention angeführten Grundsatz: actor sequitur forum rei, annehmen und dijudiciren müssen, ob und in wie weit aber das der annoch zu erhebenden Klage zum Grunde zu legende Contract-Verhältniß allhier zulässig sey, den künftigen Einreden Herrn Supplicantis, wie der richterlichen Beurtheilung unterworfen bleibt, mithin die vorläufige Zulassung der Klage Herrn Beschwerdeführer im mindesten nicht präjudicirt, eben so ist die Annahme derselben keinesweges entgegen dem hohen Ukase vom 22. Juny 1823. Denn, eines Theils ist offenkundig, daß der livländische Adel aus Wohlwollen für seine Bauerschaft und zu deren Soulagement derselben in der Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung gestattet hat, auch Klage wider den Gutsherrn bey dem Kirchspielsgerichte anzubringen. Wenn nun zwar durch den angeführten späteren Ukas verordnet worden: daß auch alle auf dem Lande wohnende freye Leute und zünftige Bürger, die nicht Mitglieder einer Bauergemeinde sind, für alle Justizsachen sowohl in Beziehung auf die von Bauern und Personen anderer Stände gegen sie anzubringenden Klagen, als eben so in den Verhältnissen unter einander ihren Gerichtsstand vor dem Kirchspielsgerichte haben sollen: so ist doch damit nur deutlich ausgesprochen, daß auch der Adel das Recht haben soll, dergleichen auf dem Lande wohnende Leute, die nicht Mitglieder einer Bauergemeinde sind, bey dem Kirchspielsgerichte zu belangen, mit mithin aber das von demselben nur seinen Bauern freywillig eingeräumte beneficium, wider den Gutsherrn bey dem Kirchspielsgerichte Klagen anzubringen, auf Nichtbauern ausgedehnt worden, was eben so wenig in dem von Herrn Supplicante perverse angewandte 2. Punkte des Ukas enthalten ist, als welcher vielmehr von dem

bey Klagen gegen freye Leute und Bürger bey dem Kirchspielsgerichte anzuwendenden Rechts-Statuten handelt.

Wie denn auch gar kein Grund abzusehen ist, warum der Adel zu Gunsten solcher Leute, die er auf seinen Besitzungen tolerirt, so lange er ihm gut dünkt, so gesetzlichen *fori ordinarii* verlustig gehen sollen. Andern Theils ist zu erwägen, daß, wäre dem nicht also, doch das Recht des einen, bey dem Kirchspielsgerichte zu klagen, und des andern, sich daselbst belangen zu lassen, immer nur *beneficia* sind, denen, *quia beneficia non obtruduntur*, entsagt werden kann, und daß in dem vorliegenden Falle Kläger und Beklagter, theils durch die angenommene Verweisung an dieses Kaiserliche Landgericht, theils durch unbedingte Einlassung auf das Armenrechts-Gesuch allhier – wie oben nachgewiesen – *hocce forum* anerkannt haben. Hierbey muß es denn, zur Verhütung noch weiteren Rechts-Verschleppes, seyn endliches Bewenden haben, und erscheint es fast überflüssig, annoch zu bemerken, daß gar nichts darauf ankommt, wann der Blumenthal zum Bürger-Oklad aufgeschrieben worden, und ob solches vor oder nach Abschließung des der Klage einkünftig zum Grunde zu legenden *Contractes* geschehen sey. Genug, daß der präsumtive Kläger zum Bürger-Oklad gehört, und zwar gegenwärtig, nach der Kurision vom Jahre 1834, bey einer Stadtgemeinde aufgeschrieben seyn muß, als solcher aber weder befugt, noch verpflichtet ist, den livländischen Edelmann vor die für Bauerrechtssachen angewendeten Behörden zu ziehen, wenn auch, wie hier, der Edelmann sich seines Standesrechtes sollte begeben wollen. Wie denn endlich über die Natur des noch gar nicht vorgebrachten *Contractes* zu discutiren ganz ungeeignet erscheint, und solches vielmehr der künftigen Erörterung vorbehalten bleiben muß.

Dieses Kaiserliche Landgericht bittet demnach gehorsamst Ein Erlauchtes Kaiserliches Hofgericht wolle den unberechtigten Herrn Supplicanten mit seiner Beschwerde ab- auch dahin anweisen, der hiesigen Kanzelley als Vergütung für Anfertigung dieser Erklärung 15 Rubel Silber Münze zu entrichten.

Riga-Schloß, den 16. October, 1836. Im Namen p. p. R. Ungern von Sternberg, Landrichter.

No. 30. No. 35. Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 11. Januar 1837.

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. etc. etc. aus dem livländischen Hofgericht an das Rigasche Landgericht.

Angeschlossen dieses Hofgerichts Abscheid in Nullitäts-Beschwerden des Herrn Etatsraths und Ritters von Rennenkampff, wider den Disponenten Andreas Blumenthal, wird dem Landgerichte zur Nachachtung und mit dem Aufgeben zugefertigt, ihr *retenta copia* dem imploratischen Theile gegen Empfangschein zuzustellen, auch von demselben die Stempelpapier-Gelder für zwei Bogen à 2 Rubel und einen à 1 Rubel, mithin fünf Rubel Banco Assig-nation beizutreiben und zur Krons Casse zu verrechnen, den Empfangschein hingegen mit dem Bericht über Eingang der hierbeifolgenden Vor-Acten anher zu unterlegen.

Riga Schloß, den 11. Januar 1837. Im Namen und von wegen des livländischen Hofgerichts. Fr. von Bruiningk, Präsident. [...] Tiefenhausen, Secretarius subst.

ad 30. No. 33. Riga den 11. Januar 1837.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen p. eröffnet das livländische Hofgericht in Nullitäts-Beschwerde-Sachen des Herrn Etatsrath und Ritters Christer von Rennenkampff, Implorantis, entgegen und wider den Disponenten Andreas Blumenthal, Imploraten, des rigaschen Landgericht am 27. Januar vorigen Jahres sub No. 422 emanirten Bescheid betreffend, auf übergebene Beschwerde-Supplique und darauf *ad factam*

communicationem des Landgerichts erfolgte Erklärung, mit welcher Implorant im Präclusivtermin ausgeblieben, nach Vortrag der Acten beider Instanzen folgenden Bescheid:

daß, mit Bestätigung der Implorantischen Beschwerde, des Landgerichts Decret vom 27. Januar vorigen Jahres als incompetent ergangen aufzuheben, und Imploratus Blumenthal mit seinem intendirten Klagewesen wider Herrn Imploranten von dem Landgerichte ab, und an das rigasche Kreisgericht zu verweisen sey. Compens. expens. V. R. W.

Zukünftig auszuführender Klage wegen angeblicher Verletzung des Dienstcontracts hatte Implorat Blumenthal, ehemals Glied der Bauergemeinde, und jetzt des städtischen Bürger-Oklads, bei dem rigaschen Landgerichte um Concession des Armenrechts und Zuordnung eines officieusen Vertreters gebeten, Herr Implorant, zur Erklärung aufgefordert, zuerst nur der Fähigkeit zur Erlangung des Armenrechts widersprochen, sodann aber, weil Implorat schon früher bei einem Kirchspielsgerichte Klage erhoben, mit Berufung auf diese Rechthängigkeit Imploraten mit der intendirten Klage an jenes forum zu verweisen gebeten, das Landgericht jedoch, bei Bewilligung des von Imploraten erbetenen Armenrechts, sich zur Verhandlung der Sache für competent erklärt, wider welche Festsetzung Herr Implorans, nachdem fatalia des ordentlichen Remedii verstrichen, querelam nullitatis erhoben.

Hat nun Herr Implorans zwar nur irrthümlich sich auf die vermeintliche Rechtshängigkeit bei dem örtlichen Kirchspielsgerichte bezogen, da doch auch abgesehen, daß dasselbe die Sache bereits von sich gewiesen, eben so wenig das Kirchspielsgericht in dieser Sache competent gewesen, und sich mit ihrer Verhandlung befassen dürfen, so ist dagegen auch das Landgericht hiezu durchaus nicht befugt.

Implorat, sei er nun zur Zeit des Contractabschlusses mit Herrn Imploranten in bauerlichen Verhältnissen gewesen oder nicht mehr, gehört jedenfalls zu denjenigen Subjecten, welche durch den Ukas vom 22. Junii 1823 in allen privatrechtlichen Verhältnissen, und namentlich auch denjenigen von ihnen eingegangener Dienste, den Gemeindegliedern gleich gestellt werden, woher sich von selbst versteht, daß für sie auch die in der Bauerverordnung vorgeschriebene Processform sammt allem, was dahin gehört, gelten müsse.

Nun setzt aber im § 252 die Anmerkung 1 fest: daß für den Adel in Beziehung auf Klagen der Bauergemeindeglieder das Kreisgericht der competente Gerichtsstand sey, und es erledigt sich daher diese Differenz ganz einfach dahin, daß Implorat aus angeblicher Verletzung des mit Imploranten eingegangenen Dienstverhältnisses wider ihn nirgends anders als bei dem rigaschen Kreisgericht, in dessen Bezirk Herrn Implorantis Wohnsitz ist, klagen müsse.

Bei dieser unzweifelhaften Bestimmung des Gesetzes, wie sie denn auch bisher nicht anders verstanden noch gedeutet worden, ist denn gleichfalls außer Zweifel, daß das rigasche Landgericht zu Verhandlung der von Imploraten intendirten Klage nicht competent sey, und auf Herrn Implorantis Einwendung des incompetenten fori die Sache von sich weisen, am wenigsten aber sich für competent erklären sollen, nachdem die angezogenen allgemeinen Gesetze für diesen speciellen Fall aufgehoben und nicht anwendbar werden. Ob Herr Implorant gleich anfangs oder erst in der zweiten Schrift der Rechtlichkeit des von Imploraten gewählten fori widersprach, blieb, bei solcher gewissen Incompetenz des Landgerichts, und da der Widerspruch vor dem Erkenntniß, und also jedenfalls zeitig genug eingelegt wurde, ebenso gleichgültig, als daß Herr Implorant sich anfänglich über die Fähigkeit Implorati zu Erlangung des Armenrecht ausließ, weil dadurch beim Mangel einer rechtlichen Klage, keine rechtsverbindliche Einlassung statt gefunden, noch auch das forum anerkannt worden, und ebenso gleichgültig bleibt es, ob der livländische Adel zum Soulagement der Bauern sich des ordentlichen fori begeben, von solchem beneficio aber desistirt werden könne, da das Gemeindeglied, und alle ihm gleichgestellten, mit der Berechtigung auch die Verpflichtung überkommen haben, nunmehr auch nur bei dem gesetzlich bestimmten foro Klage anstellen zu müssen.

War nun das Landgericht zur Verhandlung der von Imploraten beabsichtigten Klage bei Herrn Implorantis Widerspruch nicht competent, so folgt daraus, daß es auch keine Verhandlung eines praeparatorii zulassen dürfen, und Herr Implorans, ohne erst die Mittheilung der Klage abwarten zu müssen, vollkommen berechtigt war, diese effectlose Procedur von sich abzuwenden.

Es hat daher hinsichtlich der Incompetenz des Landgerichts die Implorantische Beschwerde bestätigt, jedoch, weil nicht das Kirchspielsgericht zu solcher Verhandlung befähigt ist, dem petito um Verweisung Implorati an dasselbe nicht deferirt, und demnach bei Compensation der Kosten wie geschehen erkannt werden müssen.

Gegeben im livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 11. Januar 1837. Im Namen und von wegen des livländischen Hofgerichts, Fr. von Bruiningk, Präsident. [...] Tiefenhausen, Secretarius subst.

ad. No. 30. No. 302. [...]

An den Disponenten Andreas Blumenthal.

Angeschlossen wird Ihnen Eines Erlauchten Kaiserlichen Hofgerichtes Querel-Bescheid d. d. 11. Januar sub Nro. 33 retenta vidimata, cum injuncto zugeferigt, einen datirten Positionsschein über den Empfang desselben binnen 8 Tagen, bei 10 Rubel Banco Assignation Poen, auch die in der Erlauchten Ober-Instanz, vorgefallenen Krons-Abgaben mit 5 Rubel Banco Assignation, ingleichen die in hoc foro zu erlegenden, mit 2 Rubel 50 Kopeken K. M., zusammen also mit 7 Rubel 50 Kopeken Banco Assignation, in eodem tempore, sub poena executionis, hieselbst in cancelleria eingehend zu machen.

Riga-Schloß, den 15. Januar 1837. Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichtes. R. Ungern von Sternberg, Landrichter.

Herrn Mandatario. No. 546.

An den Disponenten Andreas Blumenthal.

Da sie dem diesseitigen Befehl vom 15. Januar curr sub No. 302 zuwider, den Ihnen demandirten Positionsschein in Sachen Ihrer wider den Herrn Etatsrath und Ritter von Rennenkampff über den Empfang des Hofgerichtlichen Abscheides vom 11. Januar curr sub No. 33 nicht beygebracht, auch die Ihnen aufgegebenen Stempelpapier-Gelder, betragend 7 Rubel 50 Copeken Banco Assignation nicht anher erlegt haben, so wird Ihnen hiermit aufgegeben, sothanen Positionsschein binnen 8 Tagen, bey 20 Rubel Banco Assignation poen, hieselbst beyzubringen, die verwirkte poen von 10 Rubel Banco Assignation aber binnen gleicher Frist sub poena executionis zu erlegen und werden Sie zugleich benachrichtigt, daß Eine Kaiserliche Rigasche Pol. Vltg. (Polizei Verwaltung?) wegen Beytreibung erwähnter Stempelpapier Gelder von Ihnen unter dem heutigen Tage requirirt worden.

Riga-Schloß, den 17. Februar 1837. Im Namen p. p. R. Ungern von Sternberg, Landrichter.

No. 547.

An Eine Kaiserliche Rigasche Pol. Vltg. (Polizei Verwaltung?)

In Sachen des Disponenten Andreas Blumenthal wider den Herrn Etatsrath und Ritter von Rennenkampff, wird Eine Kaiserliche Rigasche Pol. Vltg. (Polizei Verwaltung?) des mittelst ergebnst requirirt, von dem Herrn Hofgerichts-Advocaten Toncket, als mandantario des Erstern 8 Rubel Banco Assignation für bey Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen

Hofgerichte und dieser Kaiserlichen Behörde statt des Stempelpapiers verbrauchtes ordinaires beytreiben und bey sich zur Krons-Casse verrechnen zu lassen.

Riga-Schloß, den 17. Februar 1837. Im Namen p. p.

ad. No. 30. No. 984.

An Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches Hofgericht (Kaiserlicher Titel)

Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte verfehlet dieses Kaiserliche Landgericht nicht in schuldiger Befolgung des Befehls vom 11. Januar curr sub No. 35 angeschlossenen den von Herrn Hofgerichts-Advocaten Toncket mandatario officioso nomine des Disponenten Blumenthal über den Empfang des Hohen Abscheides sub No 33 ausgestellten Positionsschein zu übersenden und bey zugleich über den Empfang der Rete-Acten gehorsamst zu berichten.

Riga-Schloß, den 31. März, 1837. Im Namen p. R. Ungern von Sternberg, Landrichter.